

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1960

Nummer 38

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
13. 9. 60	Verordnung NW PR Nr. 1/60 über Milchpreise im Lande Nordrhein-Westfalen	785	329
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
8. 9. 60	Betrifft: Nachtrag VIII zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 15. Mai 1913 (I 22 Nr. 891) für die Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne m. d. H. und den dazu ergangenen Nachträgen .		332
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
14. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Siersdorf zur Grube Carl Alexander in Baesweiler		332
16. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Langenberg nach Wadersloh		332
20. 9. 60	Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Fünften Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	45	332

785

**Verordnung NW PR Nr. 1/60
über**

Milchpreise im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 13. September 1960

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/59 über Preise für Milch vom 16. Februar 1959 (BArz. Nr. 36 vom 21. Februar 1959) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird in zwei Preisgebiete eingeteilt.

(2) Zum Preisgebiet I gehören:

Im Regierungsbezirk Köln

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Köln und Bergheim,
- c) im Landkreis Bonn die Städte bzw. Gemeinden Beuel, Godesberg mit Mehlem; das Amt Duisdorf und das Amt Bornheim,
- d) im Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte bzw. Gemeinden Bensberg, Bergisch-Gladbach und Porz,
- e) im Oberbergischen Kreis die Städte bzw. Gemeinden Bergneustadt, Denklingen, Gummersbach, Gimborn, Lieberhausen, Marienheide, Rürderoth und Wiehl,
- f) im Siegkreis die Städte bzw. Gemeinden Siegburg, Königswinter, Honnef (Rhein), Hennef (Sieg), Troisdorf und Sieglar, die Ämter Münden einschl. Friedrich-Wilhelmshütte und Oberkassel.

Im Regierungsbezirk Aachen

der Stadt- und Landkreis Aachen und der Landkreis Düren.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupper-Kreis, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und Dinslaken,
- c) im Landkreis Moers die Städte bzw. Gemeinden Moers, Homberg, Rheinhausen, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Repelen, Bær, Kapellen und Rumeln.

Im Regierungsbezirk Arnsberg

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Ennepe (Ruhr), Unna, Iserlohn, Altena, Arnsberg, Siegen, Olpe, Meschede, Wittgenstein (Berleburg) und Brilon,
- c) im Landkreis Lippstadt die Stadt Lippstadt.

Im Regierungsbezirk Münster

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) der Landkreis Recklinghausen südlich der Lippe einschließlich der Städte Dorsten und Haltern,
- c) im Landkreis Lüdinghausen die Städte bzw. Gemeinden Bockum-Hövel, Werne a. d. Lippe, Altluën, Bork und Selm,
- d) im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen und die Gemeinde Heessen,
- e) im Landkreis Ahaus die Stadt Gronau,
- f) im Landkreis Steinfurt die Stadt Rheine.

Im Regierungsbezirk Detmold

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) der Landkreis Bielefeld,
- c) im Landkreis Minden die Städte Minden und Bad Oeynhausen, ferner die Gemeinden

aus dem Amt Dützen:

Barkhausen, Häverstädt, Böhlhorst, Dützen mit Uphausen, Haddenhausen mit Biemke und Rothenuffeln,

aus dem Amt Hausberge:

Hausberge, Lerbeck, Neesen, Meißen, Nammen, Lohfeld, Holtrup, Kistedt, Vennebeck, Uffeln, Möllbergen, Holzhausen a. d. Porta und Veltheim,

aus dem Amt Rehme:

Rehme, Lohe, Eidinghausen, Werste, Dehme, Wulferdingen, Volmerdingen,

aus dem Amt Hartum:

Hahlen mit Minderheide, Hartum und Holzhausen II,

aus dem Amt Windheim:

Leteln und Dankersen,

aus dem Amt Petershagen:

Kutenhausen, Todtenhausen und Stemmer,

d) im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn,

e) im Landkreis Wiedenbrück die Stadt Gütersloh,

f) im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,

g) der Landkreis Herford.

(3) Zum Preisgebiet II gehören:

Alle Landkreise, Ämter und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht in das Preisgebiet I fallen.

§ 2

(1) Die Preise für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 Prozent und Markenmilch nach Maßgabe der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BAnz. Nr. 147 vom 5. August 1959) mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent betragen:

a) Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 Prozent

Preisgebiete	Abgabehöchstpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter				Verbraucherhöchstpreis in Pf je Liter ab fester Verkaufsstelle			
	1	1/2	1/4	1 1/2	1	1/2	1/4	1/4
I Trinkmilch lose	36,25				67	44	23	11
II	34,25				64	42	22	11
I Trinkmilch in Flaschen (nur Molkereiabfüllung oder Abfüllung durch einen genehmigten Abfüllbetrieb)	42	22,25	12,5		52	28	16	
II	40	21,25	11,5		50	27	15	

b) Markenmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent

Preisgebiete	Abgabehöchstpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter			Verbraucherhöchstpreis in Pf je Liter ab fester Verkaufsstelle		
	1	1/2	1/4	1	1/2	1/4
I Markenmilch lose bei Abgabe in plombierten Kannen an Großverbraucher im Sinne des § 4 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. 12. 1952 (BGBL. I S. 811)						
II	45,75			55		
I Markenmilch in Flaschen (nur Molkereiabfüllung)	51,5	27,75	14,5	63	34	18
II						

(2) Die Molkereiabgabe- und Verbraucherpreise sind nach dem Preisgebiet zu berechnen, in dem die Milch an den Verbraucher abgesetzt wird.

(3) Bei Abgabe von Trinkmilch in sogenannten „verlorenen“ oder „Einmal“-Packungen (Spezialpackungen, wie Perga-Packungen usw.) darf zu den Preisen für die Abgabe von Milch in Flaschen gemäß Absatz 1 und 2 von den Molkereien und ihren Verteilungsstellen und vom Handel bei 1-Liter- und 1/2-Liter-Packungen ein Aufschlag bis zu 2 Pf, bei 1/4-Liter-Packungen von 1 Pf je Packung berechnet werden.

(4) Beim Verkauf ab Wagen darf der Milchhandel zu den nach Absatz 1, 2 und 3 zulässigen Höchstpreisen bei Abgabe von 1 Liter und mehr einen Aufschlag bis zu 2 Pf je Liter, bei Abgabe geringerer Mengen einen entsprechend geringeren Aufschlag berechnen.

§ 3

(1) Soweit die Trinkmilch dem Milchhandel bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt wurde, ist

die Molkerei oder ihre Verteilungsstelle auch weiterhin zur Zustellung verpflichtet, es sei denn, daß die Beteiligten wegen der Zustellung etwas anderes neu vereinbaren.

Ist oder wird wegen der Zustellung der Trinkmilch nichts vereinbart, hat der Milchhändler die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abzuholen. Für eine über 5 km betragende Entfernung von der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle bis zur Verkaufsstelle des Milchhändlers bzw. bis zur nächstliegenden Grenze seines Milchhandelsbezirkes kann der Milchhändler von der Molkerei die nachfolgenden Vergütungssätze beanspruchen:

Bei einer zusätzlichen Strecke

- bis zu 3 km bis zu 0,30 Pf
- bis zu 5 km bis zu 0,50 Pf
- bis zu 10 km bis zu 0,75 Pf
- bis zu 20 km bis zu 1,00 Pf
- bis zu 30 km bis zu 1,25 Pf

über 30 km nicht mehr als 1,50 Pf je Liter loser oder verpackter Milch.

(2) Soweit die Molkerei gemäß Absatz 1 zur Zustellung der Milch verpflichtet ist oder sich zur Zustellung verpflichtet, kann sie für eine Entfernung

bis zu 5 km

a) je Liter loser Milch	bis zu 0,50 Pf
b) für Milch in Flaschen oder Packungen	
je Liter-Einheit	bis zu 1,25 Pf
je $\frac{1}{2}$ -Liter-Einheit	bis zu 1,00 Pf
je $\frac{1}{4}$ -Liter-Einheit	bis zu 0,50 Pf

berechnen.

Beträgt die Entfernung von der Molkerei oder Verteilungsstelle mehr als 5 km, so trägt die Molkerei die Zustellkosten für die über 5 km hinausgehende Entfernung selbst.

(3) Liegt die Tagesabnahme des Milchhändlers unter 50 Liter Milch, kann die Molkerei zu den nach § 2 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 zulässigen Molkerei-Abgabepreisen je Liter loser Milch und je Einheit verpackter Milch einen Aufschlag bis zu 0,25 Pf berechnen.

(4) Wird der Standort der Liefermolkerei oder einer Verteilungsstelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlegt oder werden Verteilungsstellen aufgehoben oder zusammengelegt und tritt hierdurch für einzelne Milchhändler eine wesentliche Verschlechterung in den bisherigen Lieferbedingungen ein, so können die Vertragspartner in Abweichung von Absatz 1 und 2 neue Lieferbedingungen vereinbaren.

Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft auf Antrag einer der Beteiligten das Landesamt für Ernährungswirtschaft im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen die Entscheidung.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen war, hat der Milchhändler die Gefäße zur Beförderung der losen Trinkmilch von der Molkerei zu seiner Betriebsstätte zu stellen und zu reinigen. Werden die Gefäße von der Molkerei gestellt und gereinigt, kann diese hierfür eine Entschädigung bis zu 0,25 Pf je Liter verlangen.

§ 5

(1) Bezieht eine Molkerei von einer anderen Molkerei für die Versorgung des Trinkmilchmarktes Trinkmilch (Fermilch), so ist ihr von der liefernden Molkerei der nach § 2 Abs. 1 Buchst. a und b am Empfangsort geltende Abgabehöchstpreis an den Milchhandel zu berechnen. Die Empfangsmolkerei kann von diesem Preis für molkereimäßig fertig bearbeitete Trinkmilch eine Abnehmerspanne bis zu 1 Pf je Liter, für nicht fertig bearbeitete Trinkmilch eine Abnehmerspanne bis zu 1,75 Pf je Liter in Abzug bringen. Mit der Abnehmerspanne sind alle in der Empfangsmolkerei entstehenden Unkosten (Ausgabe der Milch an die Händler, Stellen und Reinigen der Transportgefäß, Spitzenausgleich, ggf. Umarbeitung der Rohmilch zu fertiger Trinkmilch u. ä.) abgegolten.

(2) Werden die Transportgefäß (Kannen und Tanks) durch die liefernde Molkerei gestellt und gereinigt, ist die Abnehmerspanne angemessen zwischen liefernder und abnehmender Molkerei aufzuteilen.

(3) Die Frachtkosten fallen der Liefermolkerei zur Last. Soweit die Empfangsmolkerei den Milchtransport durchführt oder durchführen lässt, darf sie der Liefermolkerei höchstens den für die Art der Beförderung, das Transportgewicht und die Entfernung geltenden gesetzlichen Tarif berechnen. Die Möglichkeit eines Frachtkostenausgleichs auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf freiwilliger Grundlage zum Zwecke des Ertragsausgleichs zwischen Molkerei und Milcherzeuger bleibt unberührt.

§ 6

(1) Bei Lieferung von Trinkmilch an Großabnehmer (Betriebe, Fabriken, Zechen, Gemeinschaftslager, Kanti-

nen usw.), die diese Milch an ihre Betriebs- bzw. Gemeinschaftsangehörigen weitergeben, ermäßigen sich die in § 2 festgesetzten Verbraucherpreise für Trinkmilch in Flaschen oder verlorenen Packungen bei einer Abnahme von

11 bis 30 Liter in 1-, $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{1}{4}$ -Liter-Einheiten	um 1 Pf je Liter
31 bis 50 Liter in 1-, $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{1}{4}$ -Liter-Einheiten	um 2 Pf je Liter
51 Liter und mehr in 1- oder $\frac{1}{2}$ -Liter-Einheiten	um 4 Pf je Liter
in $\frac{1}{4}$ -Liter-Einheiten	um 3 Pf je Liter.

Bei Lieferung loser Trinkmilch an die obengenannten Großabnehmer ermäßigen sich die in § 2 festgesetzten Verbraucherpreise bei einer Abnahme von

11 bis 30 Liter	um 1 Pf je Liter
31 bis 50 Liter	um 2 Pf je Liter
51 Liter und mehr	um 3 Pf je Liter.

Diese Rabattverpflichtungen gelten nicht, wenn die Abgabepreise der Betriebe die in § 2 festgesetzten Verbraucherhöchstpreise überschreiten.

(2) Öffentlichen und privaten Anstalten caritativen Charakters und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, Kinderheimen, Altersheimen, Flüchtlingslagern, sind bei Bezug von Milch für ihre Insassen ebenfalls die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Vergünstigungen zu gewähren.

(3) Der Mengenrabatt ist nach der an einer Abnahmestelle und in einer Anlieferung abgenommenen Milchmenge zu berechnen. Stellt der Milchhändler innerhalb eines Großverbraucherbetriebes dem einzelnen Käufer die Milch selbst oder durch eine von ihm bezahlte Mittelperson zu, entfällt die Rabattverpflichtung.

(4) Werden dem Großverbraucher zum Aufbewahren der Milch Flaschen oder andere Gefäße ohne Pfandberechnung zur Verfügung gestellt, ermäßigt sich der Rabatt um 1 Pf je Liter.

(5) Holen öffentliche oder private Anstalten caritativer Charakters oder ähnliche Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, Kinderheime, Altersheime, Flüchtlingslager, die Trinkmilch unmittelbar in der Molkerei ab, darf bei Mengen von 10 Liter und mehr nur der Abgabepreis an den Milchhandel berechnet werden.

§ 7

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 8

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zu widerhandlungen nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom

23. Februar 1959 (GV. NW. S. 35) in der Fassung der Verordnung NW PR Nr. 7/59 vom 25. November 1959 (GV. NW. S. 164) aufgehoben.

Düsseldorf, den 13. September 1960
 Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 Dr. Meyers
 Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Dr. Lauscher
 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Niermann
 — GV. NW. 1960 S. 329.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachtrag VIII

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 15. Mai 1913 (I 22 Nr. 891) für die Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne mbH. und den dazu ergangenen Nachträgen

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich abweichend von 1 a) des Nachtrages III (Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 31. Mai 1920, Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 24, vom 12. Juni 1920) sowie abweichend von b) des Nachtrags V (Urkunde des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4. Mai 1931, Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 20, vom 16. Mai 1931) zu der in der Überschrift genannten Genehmigungsurkunde der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wanne-Eickel, vormals Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne mbH., die Beförderung von Gütern nach und von dem geplanten Anschlußgleis der „Gruppenkraftwerk Herne“ Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf dem Gelände östlich des Schmiedebachs

- a) im Übergangsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn,
- b) im Übergangsverkehr mit den nördlich des Rhein-Herne-Kanals gelegenen Grubenanschlußbahnen.

Düsseldorf, den 8. September 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Im Auftrage
 Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 332.

**Anzeigen
 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 14. September 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Siersdorf zur Grube Carl Alexander in Baesweiler.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 29. August 1960, S. 187, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der

Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung von Siersdorf zur Grube Carl Alexander, und zwar in den Gemeinden Seiterich, Puffendorf und Baesweiler im Siefenkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 332.

Düsseldorf, den 16. September 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Langenberg nach Wadersloh.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 29. August 1960, S. 115, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Münster für den

Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Langenberg im Landkreis Wiedenbrück nach Wadersloh im Landkreis Beckum, Regierungsbezirk Detmold, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 332.

45

**Verordnung
 zur Bestimmung der für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Fünften Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 20. September 1960

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBI. I S. 477) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1960

Die Landesregierung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1960 S. 332.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)